

## Rundschreiben Nr. 3/2010

09. Dezember 2010  
Manfred Knapp

# STABILITÄTSPAKT 2011

Am 7. Dezember wurde das Haushaltsgesetz 2011 (diesmal unter dem Namen „Stabilitätspakt“) vom Senat endgültig verabschiedet.

In diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen in Stichworten die wichtigsten Inhalte des heurigen Haushaltsgesetzes aufzeigen. Für genauere Klärungen bitten wir Sie sich einfach direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

### Steuerabsetzbetrag von 55% für energetische Sanierungen

Die Möglichkeit zur Anwendung des bekannten Steuerabsetzbetrages in Höhe von 55% auf die Spesen für Arbeiten zur energetischen Sanierung von Gebäuden ist um ein weiteres Jahr verlängert worden, und zwar bis zum **31.12.2011**.

Neu ist, dass zukünftig die Steuergutschrift **auf 10 Jahre** anstatt wie bisher auf 5 Jahre aufzuteilen ist.

Bsp.: Austausch Fenster im Jahr 2010 um 20.000 Euro → 55% davon sind 11.000 Euro aufgeteilt in 5 Raten á 2.200 beginnend ab der Steuererklärung im Frühjahr 2011; falls der Austausch der Fenster im Jahr 2011 durchgeführt wird, bleibt zwar die Steuergutschrift von 11.000 Euro bestehen, diese muss allerdings in 10 Raten á 1.100 Euro aufgeteilt werden.

Für Personen mit niedrigerem Einkommen kann die Aufteilung unter Umständen sogar von Vorteil sein, da so viel eher die ganze potentielle Steuergutschrift ausgenützt werden kann. Man erhält als Steuergutschrift eben maximal jenen Betrag zurück, den man im Jahr auch an Steuern bezahlt; bei einer geringen jährlichen Steuerschuld kommt man mit 10 Raten leichter zu seinem Geld aus dem Steuerbonus.

### Kassaprinzip versus Kompetenzprinzip

Für **Privatpersonen** gilt das Zahlungsdatum der Rechnung um zu entscheiden, ob die Bestimmungen von 2010 oder jene von 2011 zur Anwendung kommen – alle bis zum 31.12.2010 bezahlten Rechnungen von Privatpersonen können noch auf 5 Jahre aufgeteilt werden, auch wenn es sich um Akontorechnungen handelt für Arbeiten welche dann erst im nächsten Jahr abgeschlossen werden.

Für **Betriebe** gilt hingegen jener Zeitpunkt, zu welchem die Arbeiten effektiv ausgeführt wurden. Wenn bspw. die Fenster noch im Jahre 2010 ausgetauscht werden, die Rechnung dann aber erst im Februar 2011 bezahlt wird, so kann trotzdem der Steuerabsetzbetrag auf 5 Jahre entsprechend den für 2010 gültigen Bestimmungen aufgeteilt werden.

N.B.: die Möglichkeit der Inanspruchnahme des **Steuerabsetzbetrages in Höhe von 36%** für Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien wurde bereits mit dem vorjährigen Haushaltsgesetz bis zum **31.12.2012** verlängert.

## **Verkauf von Wohnungen durch Baufirmen – MwSt.-relevant erst ab dem 5. Jahr**

---

Das MwSt.-Gesetz wird für Baufirmen hinsichtlich des Verkaufs von selbst errichteten Wohnungen entschärft. Bisher galt die Bestimmung, dass nur innerhalb von 4 Jahren ab Fertigstellung die Wohnung mit Mehrwertsteuer verkauft werden konnte; danach wäre der Verkauf mwst.-frei geworden mit der folgewirksamen Einschränkung, dass anteilig zu den mwst.-freien Verkäufen am Gesamtumsatz die MwSt. auf die im selben Jahr getätigten Einkäufe **nicht absetzbar** wird. Zudem wäre rückwirkend die im Jahr der Errichtung der Wohnung auf die Baukosten angefallene Mehrwertsteuer zu berichtigen und an den Staat abzuführen.

Da dieses Gesetz im Jahre 2006 eingeführt worden ist, wäre ab nächstem Jahr erstmals mit großen Problematiken in dieser Hinsicht zu rechnen gewesen, zumal auch aufgrund der Wirtschaftskrise viele Baufirmen auf Wohnungen „sitzen“ geblieben sind bzw. nicht bereit sind diese zu niedrigeren Preisen zu verkaufen.

Die Regierung ist sich dieser Problematik bewusst, und hat nun die Frist für den Verkauf von Wohnungen mit Anwendung der Mehrwertsteuer seitens der Baufirmen **auf 5 Jahre erhöht**. Somit wird das Problem um ein Jahr aufgeschoben, und es bleibt zu hoffen, dass im nächsten Jahr eine endgültige Lösung gefunden wird, sprich die Anwendung der Mehrwertsteuer auf den Verkauf von Wohnungen unabhängig von dem seit Fertigstellung vergangenen Zeitraum.

## **Ersatzbesteuerung auf gewährte Leistungsprämien und Überstundenvergütung**

---

Die Ersatzbesteuerung auf an Arbeitnehmer gewährte **Prämien für die Steigerung der Produktivität** wird **auf das ganze Jahr 2011 verlängert**. Mit getrenntem Rundschreiben im Jahr 2010 wurde weiters geklärt, dass auch **Vergütungen für Überstunden** in den Anwendungsbereich der Ersatzbesteuerung fallen, wenn die geleisteten Überstunden zur Erhöhung der Produktivität im Unternehmen geführt haben.

Auf derartige Prämien/Überstunden muss eine Ersatzsteuer in der Höhe von 10% entrichtet werden. Der Mitarbeiter erspart sich so die normale Besteuerung auf dem Lohnstreifen und erhält somit in den meisten Fällen netto mehr für die ausbezahlten Prämien bzw. Überstunden bei gleichbleibenden Kosten für den Arbeitgeber.

Die Möglichkeit der günstigen Ersatzbesteuerung gilt in folgenden Fällen:

- bis zu einem **jährlichen Betrag der Prämien/Überstunden pro Mitarbeiter von brutto Euro 6.000**;
- für jene Arbeitnehmer des privaten Sektors, welche **im Vorjahr** (also im Jahre 2010) ein **Einkommen aus abhängiger Arbeit als Arbeitnehmer von nicht mehr als Euro 40.000 brutto** bezogen haben.

## **Erhöhung der Strafen für die freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“)**

---

Mit der so genannten „freiwilligen Berichtigung“ kann man Steuern mit geringen Strafzuschlägen nachzahlen, deren Einzahlung man vergessen oder unterlassen hat.

Wenn man die Nachzahlung innerhalb von 30 Tagen ab ursprünglicher Fälligkeit nachzahlt, so hat man bisher 2,50% auf den geschuldeten Betrag als Strafzuschlag bezahlt; bei Zahlung nach den 30 Tagen aber innerhalb des Termins der Abgabe der für die betreffende Steuerperiode abzufassenden Steuererklärung hat man bisher 3,00% an Strafzuschlag bezahlt.

Ab 2011 wurde der Strafzuschlag für Nachzahlungen **innerhalb der ersten 30 Tage auf 3,00%** erhöht, jener für Nachzahlungen **innerhalb der Abgabefrist der jeweiligen Steuererklärung auf 3,75%**.